

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (Satzung)
für den Bachelor-Studiengang „Offshore-Anlagentechnik“ am
Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel
Vom 20. Januar 2022**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H., S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen vom 17. November 2021 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 22. Dezember 2021 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang „Offshore-Anlagentechnik“ am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H., S. 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Mai 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 43) wird wie folgt geändert:

1. In der Prüfungsordnung werden in der Überschrift die Worte „Offshore-Anlagentechnik“ durch die Worte „Erneuerbare Offshore Energien“ ersetzt.
2. Im Satzungstext wird jeweils der Studiengangname „Offshore-Anlagentechnik“ durch den Studiengangnamen „Erneuerbare Offshore Energien“ ersetzt.
3. § 7 erhält folgende neue Fassung:
„§ 7 Übergangsregelungen
(1) Die Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang „Offshore-Anlagentechnik“ vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H., S. 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Mai 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 43) ist für Bachelorstudierende nur noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025 anzuwenden und tritt mit Ablauf des 31. August 2025 außer Kraft.“
(2) Studierende, die im Bachelorstudiengang „Offshore-Anlagentechnik“ eingeschrieben sind und bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025 ihren Abschluss nicht erworben haben, setzen ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 nach dieser Prüfungsordnung fort.
(3) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H., S. 36) werden die bis zum 31. August 2025 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.“
4. § 8 wird neu angefügt und erhält folgende Fassung:
„§ 8 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Erneuerbare Offshore Energien“ im Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 20. Januar 2022
Fachhochschule Kiel

Fachbereich Maschinenwesen
- Der Dekan -
Prof. Dr. Rainer Geisler